

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Application Service Providing der ABILITY GmbH (Stand 2022-12-14)

I. Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Application Service Providing (ASP) „AGB-ASP“ der ABILITY GmbH, Georgstraße 15, 88214 Ravensburg, Deutschland („ABILITY“) finden auf Verträge mit Kunden über Application Service Providing „ASP-Verträge“, Hosting-Verträge und Verträge über die Bereitstellung von Software in der Cloud Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen ABILITY und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ABILITY ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn ABILITY in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

(3) Des Weiteren gelten die Lizenzbedingungen der Hersteller der jeweiligen Software und die Vertragsbedingungen des jeweiligen Rechenzentrums, in dessen Server-Infrastruktur, die dem Kunden bereitgestellte Software installiert ist.

II. Leistungen von ABILITY

(1) ABILITY stellt dem Kunden die vertragsgegenständliche Software (Software) gemäß den in Ziffer III. dieser AGB genannten Nutzungsrechten zur Online-Nutzung über das Internet bzw. ein vereinbartes Datennetz (nachfolgend „Datennetz“ genannt) zur Verfügung. Die Software wird zu diesem Zweck von ABILITY auf einer Server-Infrastruktur bereitgestellt, die über das Datennetz für den Kunden erreichbar ist. Ein Benutzerhandbuch für die Software ist nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(2) In der Leistungsbeschreibung ist abschließend beschrieben, welche Funktionen und Leistungen die Software bei vertragsgemäßer Nutzung hat. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Software dar.

(3) ABILITY verpflichtet sich zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit (Pflege) der Software gemäß Ziffer IV. und der Verfügbarkeit der Software gemäß Ziffer V. dieser AGB.

(4) Die Leistungen von ABILITY sind in den Ziffern II., IV., V. und VII. dieser Vertragsbedingungen abschließend genannt. Darüberhinausgehende Leistungen sind nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nicht gesondert vereinbart sind.

III. Vergütung

(1) Die Vergütung für die unter Ziffer II. dieser AGB aufgeführten Leistungen und die Zahlungsmodalitäten sind im Angebot oder im Softwarepflegevertrag bestimmt. Innerhalb der Sachmängelhaftung ist mit der Zahlung der Vergütung ausschließlich die Bereitstellung der jeweils aktuell von ABILITY freigegebenen Programmversion (Update) abgegolten. Nach Ablauf der Sachmängelhaftung beinhaltet die Vergütung auch die Mängelbeseitigung gemäß Ziffer IV. dieser AGB.

(2) ABILITY hat das Recht, die Vergütung (Preise) jedes Jahr zum 1. Januar um die jahresdurchschnittliche Änderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Gesamt-Preisindex¹ für Verbraucher (Verbraucherpreisindex = VPI) in Deutschland im jeweils letzten Kalenderjahr zum jeweils vorletzten Kalenderjahr in Prozent (Veränderungsrate) zu ändern, soweit dies nicht unangemessen ist. Macht ABILITY von diesem Recht Gebrauch, so wird die Differenz zwischen einer bereits berechneten bzw. bereits gezahlten Vergütung nach Veröffentlichung der

Veränderungsrate dem Kunden nachträglich gutgeschrieben bzw. berechnet. Die Preise werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

Sollte der Verbraucherpreisindex vom Statistischen Bundesamt nicht mehr fortgeführt werden, tritt an seine Stelle derjenige der durch das Gesetz bestimmt wird, hilfsweise derjenige, der im Bereich der Bundesrepublik Deutschland geltende Lebenshaltungskostenindex, der dem Verbraucherpreisindex im Zeitpunkt seiner Ersetzung am ehesten entspricht.

(3) ABILITY ist außerdem berechtigt, die Vergütung ab dem jeweils nächsten Vertragsjahr mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten zu erhöhen. Mit Eingang der Erklärung von ABILITY über die Erhöhung der Vergütung hat der Kunde das Recht, den Softwarepflegevertrag mit einer Frist von fünf Monaten zum Ende des laufenden Vertragsjahres zu kündigen. Nimmt der Kunde dieses Recht nicht wahr, erklärt er damit seine Zustimmung zur Erhöhung der Vergütung ab dem nächsten Vertragsjahr.

IV. Nutzungsrechte

(1) ABILITY gewährt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Dauer des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an der Software.

(2) Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist. Dazu gehört das Laden der Software in den Arbeitsspeicher, nicht jedoch die Installation oder das Speichern der Software auf Datenträger. Weitere Vervielfältigungen der Software, wozu auch der Programmcode gehört, dürfen nicht erstellt werden. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programmcodes gem. § 69e I UrhG bleibt unberührt.

(3) Bei einer missbräuchlichen Nutzung der Software durch den Kunden bzw. durch einen Dritten, dem der Kunde die Nutzung ermöglicht hat, entfallen die Nutzungsrechte.

(4) Art und Umfang der Nutzungsrechte für Software Dritter, die ABILITY dem Kunden zur Verfügung stellt, richten sich nach den Nutzungsbedingungen des Dritten und sind auf die Dauer des Vertrages beschränkt. ABILITY wird dem Kunden die Nutzungsbedingungen des Dritten zur Verfügung stellen.

(5) Es ist dem Kunden nicht gestattet, Unbefugten und Dritten den Online-Zugang und die Nutzung der Software zu ermöglichen.

(6) Die dem Kunden gewährten Nutzungsrechte entfallen, wenn und solange die vereinbarte Vergütung für die Nutzung der Software nicht bzw. nicht fristgerecht an ABILITY gezahlt ist. Darüber hinaus hat ABILITY bei nicht bzw. nicht fristgerechter Zahlung der vereinbarten Vergütung das Recht, den Online-Zugang des Kunden zur Software sofort und ohne Mahnung zu sperren.

V. Pflege der Software

ABILITY übernimmt die Pflege der vertragsgegenständlichen Software. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Pflegeleistungen auf die Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Software zu dem im Vertrag bestimmten Zweck beschränkt. Die Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit sind die Beseitigung von Mängeln und die Anpassung der Software an die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. ABILITY bestimmt die Art und Weise der Pflegeleistungen (z.B. Individualprogrammierungen, Updates usw.) unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Kunden selbst.

VI. Verfügbarkeit der Software

ABILITY gewährleistet eine Erreichbarkeit der Software von der Server-Infrastruktur des Rechenzentrums bis zum Übergabepunkt in das öffentliche bzw. das vereinbarte Datennetz von 95% im Jahresmittel für jedes Kalenderjahr. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund technischer oder sonstiger Probleme, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich von ABILITY liegen (z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Streik, Arbeitskämpfe, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist. ABILITY kann den Zugang zum Server beschränken, wenn technische Änderungen, Wartungen des Systems, die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten es erfordern.

VII. Nutzungsrechte an Updates und Upgrades

Installiert ABILITY Updates oder Upgrades der Software, so gewährt ABILITY dem Kunden daran das Recht zur Nutzung in dem Umfang, wie der Kunde zur Nutzung der ursprünglichen Software gemäß den Regelungen in Ziffer III. dieser AGB berechtigt ist. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB gelten für Updates und Upgrades entsprechend.

VIII. Datensicherung

(1) Die von dem Kunden in dem für ihn eingerichteten Freigabebereich auf dem Storage-System der Server-Infrastruktur des Rechenzentrums gespeicherten Daten werden zu den Zeiten und Bedingungen des Rechenzentrums täglich zwischen 23.00 und 05.00 Uhr in Dateiform gesichert. Die Daten bleiben für die Dauer von sieben Tagen nach der Datensicherung gespeichert. Mit Ablauf der Vorhaltdauer werden die Daten unwiederbringlich gelöscht.

(2) Die Datensicherung ersetzt nicht eine ordnungsgemäße Archivierung der Daten im steuerrechtlichen Sinn und gewährleistet nicht die Einhaltung der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU).

(3) Rückübertragungen der gesicherten Daten in das System erfolgen im Auftrag des Kunden gegen gesonderte Vergütung gemäß der jeweils geltenden Preisliste für Dienstleistungen von ABILITY. Rückübertragungen wegen eines von ABILITY zu vertretenen Grundes erfolgen für den Kunden unentgeltlich.

IX. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass seine im Rahmen des Vertrages zum Einsatz kommende Hard- und Software für die Online-Nutzung der vertragsgegenständlichen Software technisch geeignet ist und mit der Hard- und Software, mit der ABILITY ihre Vertragsleistungen erbringt, kompatibel ist. ABILITY haftet insoweit und insbesondere nicht für Eignung, Funktionsfähigkeit und Kompatibilität der Hard- und Software des Kunden.

(2) Der kundenseitige Online-Anschluss an Internet bzw. an das vertraglich vereinbarte Datennetz und sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten sind Sache des Kunden.

(3) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um seinen Online-Zugang zur Software und die Online-Nutzung der Software durch Dritte zu schützen.

X. Datenschutz

(1) ABILITY und der Kunde verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde als verantwortliche Stelle im datenschutzrechtlichen Sinne selbst oder durch ABILITY im Rahmen der Online-Nutzung der Software personenbezogene Daten, so hat er zuvor sicherzustellen, dass er zu der Erhebung, Verarbeitung bzw. Nutzung dieser Daten in der konkreten Weise nach geltendem Recht, insbesondere den Datenschutzbestimmungen berechtigt ist, und stellt im Falle eines Verstoßes hiergegen ABILITY von Ansprüchen Dritter frei.

XI. Gewährleistung und Haftung

(1) Für die Gewährleistung gelten die Bestimmungen des Mietrechts gemäß §§ 535 ff. BGB. Die verschuldensunabhängige Haftung von ABILITY gem. § 536 I BGB ist ausgeschlossen.

(2) ABILITY gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßer Nutzung ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.

(3) Mögliche Mängel oder Störungen sind ABILITY unverzüglich in nachvollziehbarer Weise schriftlich, als E-Mail oder Fax mitzuteilen. ABILITY wird den Mangel innerhalb angemessener Frist nach Eingang einer solchen Mitteilung beheben. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist ABILITY berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. „Update“, „Wartungsrelease/Patch“) zur Verfügung zu stellen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Ausweichlösung zu entwickeln.

(4) Solange die Erreichbarkeit der Software zur Online-Nutzung während der Betriebszeiten auf Grund der Beseitigung von Mängeln für die Dauer von bis zu 48 zusammenhängenden Stunden nicht möglich ist, ist das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB und das Recht zur Minderung der Vergütung ausgeschlossen.

(5) ABILITY haftet nicht für Mängel, die auf Bedienungsfehlern beruhen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel mit den oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(6) ABILITY haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit der auf der Vertragssoftware befindlichen Daten des Kunden und der daraus resultierenden Mängel und Fehler.

(7) ABILITY haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der externen Datenleitungen zu seinem Server, bei Stromausfällen sowie für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die eine Leistung wesentlich erschweren, einschränken oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber, Störungen beim jeweiligen Leitungsanbieter sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen.

(8) Der Kunde darf eine Minderung nicht durch Abzug vom von der vereinbarten Vergütung durchsetzen. Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(9) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Vertragssoftware beruht, ist ABILITY berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstehenden Aufwand entsprechend ihrer jeweils aktuellen Preisliste für Dienstleistungen gegenüber dem Kunden zu berechnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Application Service Providing der ABILITY GmbH (Stand 2022-12-14)

(10) Die Haftung von ABILITY oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchen Rechtsgründen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(11) Bei Personenschäden und bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) haftet ABILITY auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung von ABILITY ist im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(12) ABILITY haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von ABILITY für Datenverlust – soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von ABILITY verursacht – wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wäre.

(13) ABILITY übernimmt keine Haftung für die Verbreitung von vertraulichen Daten, die im EDV-System von ABILITY gespeichert sind, wenn und soweit die Verbreitung dieser Daten auf einen Missbrauch von Kennwörtern und Login zurückzuführen ist, den ABILITY nicht zu vertreten hat.

(14) Soweit die Haftung von ABILITY ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern von ABILITY sowie für Dritte, die im Auftrag von ABILITY handeln.

(15) Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

XII. Kontrollrechte von ABILITY

(1) ABILITY hat das Recht, die über den Online-Zugang des Kunden übertragenen und abgerufenen Daten zu lesen und zu überprüfen, wenn zu besorgen ist, dass solche Daten mit illegalen Handlungen im Zusammenhang stehen oder der Inhalt der Daten gegen die guten Sitten verstößt.

(2) ABILITY ist der Zugang zu den über den Online-Zugang des Kunden übertragenen und abgerufenen Daten gestattet, wenn und soweit dies zur Überprüfung des Systems erforderlich ist.

XIII. Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der ASP-Vertrag beginnt zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Freischaltung des Onlinezugangs zur Software.

(2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündigen. Im ASP-Vertrag vereinbarte Mindestlaufzeiten und Kündigungsfristen gelten vorrangig. Das Recht zur Kündigung gemäß Ziffer II. Absatz (3) bleibt unberührt.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenfalls unberührt. ABILITY hat insbesondere ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug ist.

(4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

XIV. Sonstiges

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Als Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist, soweit gesetzlich zulässig, Ravensburg (Deutschland).

(3) Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte eine Regelungslücke festgestellt werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner werden in diesen Fällen unverzüglich die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen bzw. Regelungslücken durch solche Bestimmungen ausfüllen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechen. Sollte dies den Vertragspartnern trotz nachgewiesenen ernsthaften Bemühungen nicht gelingen, so gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. Regelungslücken die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.